



Bebauungsplanvorhaben Nr. 141
„Wohn- und Gewerbefläche am nordwestlichen
Ortsrand von Hetzenhausen im Bereich der Straße Am
Winkelfeld“ (ehemals BBP Nr. 88)

und zugehörige Änderung des
30. Flächennutzungsplans

Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Gemeinde Neufahrn bei Freising, Landkreis Freising

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
 Gemeinde Neufahrn bei Freising	 Fachbüro Biologie
Gemeinde Neufahrn bei Freising, Umweltamt Bahnhofstraße 32 85375 Neufahrn bei Freising	Fachbüro Biologie Inhaber Christoph Junge Ettenberger Straße 15 83487 Marktschellenberg

Stand: 24.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Hintergrund	4
1.2.	Datengrundlagen	5
1.3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
2.	Wirkungen des Vorhabens	8
2.1.	Baubedingte Auswirkungen.....	8
2.1.1.	Flächeninanspruchnahme	8
2.1.2.	Mortalitäts- und Verletzungsrisiko.....	8
2.1.3.	Emissionen, Erschütterungen, optische Störungen	9
2.2.	Anlagebedingte Auswirkungen.....	9
2.2.1.	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	9
2.2.2.	Barrierewirkung.....	9
2.3.	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	9
2.3.1.	Mortalitäts- und Verletzungsrisiko.....	9
2.3.2.	Emissionen, optische Störungen.....	10
2.3.3.	Freizeit und Haustiere	10
3.	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	11
3.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	11
3.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.3.	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	11
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)	13
4.1.1.	Pflanzen.....	13
4.1.2.	Fledermäuse.....	13
4.1.3.	Kriechtiere	13
4.1.4.	Amphibien.....	14
4.1.5.	Libellen.....	14
4.1.6.	Schmetterlinge	14
4.1.7.	Weichtiere.....	14
4.2.	Europäische Vogelarten	14
4.2.1.	Gebäudebrüter	14
4.2.2.	Gehölzbrüter	17
4.2.3.	Bodenbrüter	22
	Durchzügler und Nahrungsgäste	24
4.3.	Verantwortungsarten i.S.d. §54 I Nr.2 BNatSchG.....	27
5.	Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach §45 VII BNatSchG.....	27
6.	Gutachterliches Fazit	27
7.	Literaturverzeichnis.....	28
7.1.	Gesetze, Normen, Richtlinien.....	28

7.2. Urteile	28
7.3. Rote Listen Deutschlands	28
7.4. Rote Listen Bayerns	29
7.5. Literatur und weitere Datenquellen	29
Anhang	31

1. Einleitung

1.1. Hintergrund

Mit dem Bebauungsplanvorhaben Nr. 141 plant die Gemeinde Neufahrn bei Freising eine Nutzungsänderung der Grundstücke mit den Flurnummern 844/9, 844/10, 844/11, 844/12 sowie Teile der Flurnummer 1245 (alle Gemarkung Massenhausen). Dabei soll das bestehende Dorfgebiet in einen Wohn- und einen Gewerbebereich gegliedert werden. Die private Erschließungsstraße, die derzeit am westlichen Rand des Plangebiets beginnt, soll weiter in das Gebiet hineingezogen werden und in Zukunft als Trennung der beiden Nutzungsarten fungieren. Damit unterscheidet sich die aktuelle Planung (2. Änderung des Bebauungsplanes) von der ursprünglichen Planung von 2006, bei der die Erschließungsstraße westlich des ausschließlich als „Dorfgebiet“ geplanten zu bebauenden Bereiches verlief. Das Plangebiet soll in Zukunft die Nr. 141 und die Bezeichnung „Wohn- und Gewerbefläche am nordwestlichen Ortsrand von Hetzenhausen im Bereich der Straße Am Winkelfeld“ erhalten.

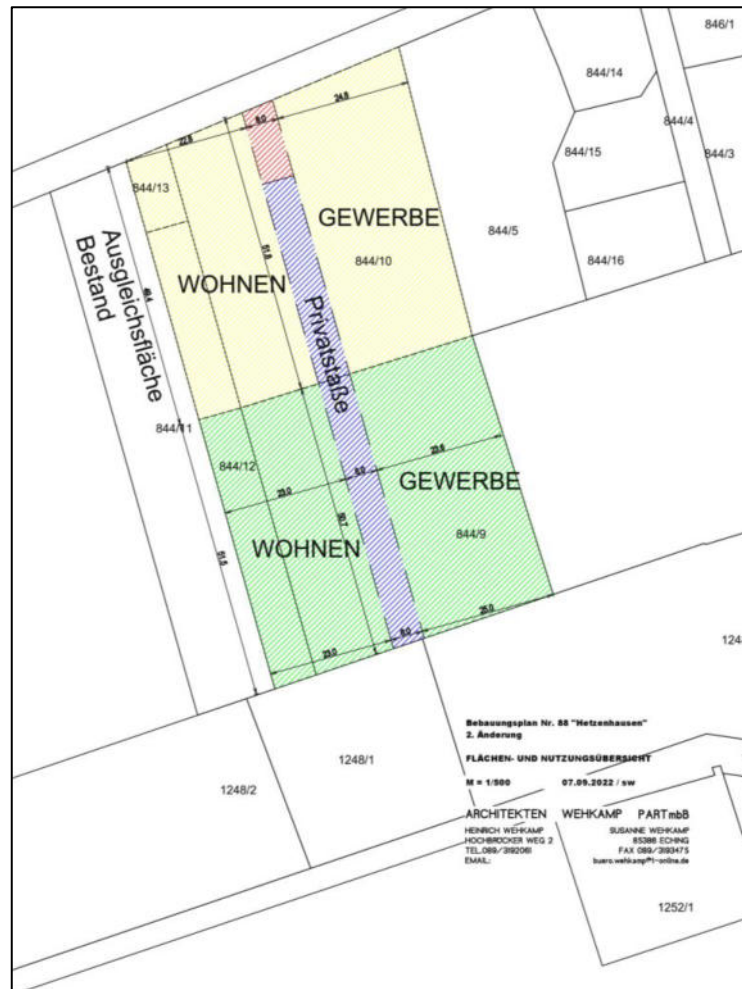


Abb. 1: Auszug aus der Flächen- und Nutzungsübersicht der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 vom 07.09.2022, Neufahrn bei Freising; Quelle: Architekten Wehkamp Part mbB.

Auf dem westlich an das Plangebiet angrenzende Grundstück mit der Flurnummer 844/11 ist die Entwicklung, bzw. Erhalt und Pflege einer Heckenstruktur als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff geplant. Wie bereits in der Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen, sind auf der Ausgleichsfläche mit der Ökoflächenkatasternummer 75160 Gehölzstreifen mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen, sowie extensiv genutztes Grünland vorgesehen (Lynen 2006). Da der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 88 nicht umgesetzt wurde, kann die Ausgleichsfläche für das aktuelle Vorhaben herangezogen werden.

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist etwa 0,8 ha groß und befindet sich am nordwestlichen Rand von Hetzenhausen, einem Gemeindeteil von Neufahrn bei Freising. Direkt nördlich des Gebiets verläuft die Straße „Am Winkelfeld“, an die sich nach Norden hin eine Ackerfläche anschließt. Westlich an das Plangebiet schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten des

Westlich an das Plangebiet schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten des Plangebiets befinden sich ein Malerbetrieb und Wohnbauten. Im Süden wird das UG durch einen Gehölzbestand begrenzt.

Im Untersuchungsbereich befinden sich keine Bestandsgebäude, der nordöstliche Teil der Fläche wird derzeit als Lagerplatz für den angrenzenden Malerbetrieb genutzt. Die Ausgleichsfläche, die auf Flurnummer 844/11 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, ist von Gehölzen und extensiven Wiesenstrukturen geprägt. Während es sich hierbei überwiegend um Laubgehölze handelt, werden die Gehölzstrukturen im Süden des UG von Nadelgehölzen dominiert. Im UG selbst findet sich vereinzelt Sukzessionsaufwuchs. Die Hauptfläche des UG ist ein derzeit ungenutzter Kiesplatz.

1.2. Datengrundlagen

- Arteninformation des Bayerischen Landesamts für Umwelt auf Landkreisebene
- Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Fundpunkte in einem Radius von zwei Kilometern um das Plangebiet. Funde vor dem Jahr 2000 wurden nicht berücksichtigt.
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises
- Rote Listen Bayern sowie Deutschlands (siehe Literaturverzeichnis)
- Eigene Bestandserhebungen aus den Jahren 2021 und 2022, Kartierbericht siehe Anhang

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen bei der Erstellung dieses Gutachtens orientierte sich an Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche durch den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StWBV) veröffentlichten Leitfaden „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Az.: G7-4021.1-2-3 vom 20.08.2018) konkretisiert werden.

Aus §44 V S. 1, 5 BNatSchG ergibt sich, dass sich bei behördlich genehmigten Eingriffen (§§17 I, III, 18 II S. 1 i.V.m. BauGB) die vertiefte Behandlung einer Tier- oder Pflanzenart in der saP nur aus drei verschiedenen Rechtsquellen ergeben kann (vergleiche auch Leitfaden des StWBV, S. 4):

- **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“)**, diese sind sämtlich gemäß §7 II Nr. 13 b) aa), Nr. 14 b) BNatSchG besonders sowie streng geschützt.
- **europäische Vogelarten**, diese sind sämtlich gemäß §7 II Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders, sowie in Teilen auch gemäß §54 II Nr. 1 b) BNatSchG streng geschützt (vergleiche dazu auch die Arten des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, „Vogelschutzrichtlinie“).

Es ergibt sich hier allerdings die Besonderheit, dass nicht alle europäischen Vogelarten in der saP vertieft zu untersuchen sind (vergleiche Leitfaden des StWBV, S. 5). Bei euryöken, weitverbreiteten und zudem ungefährdeten Arten (sogenannten „Allerweltsvogelarten“) wird im Regelfall davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands erfolgt (sogenannte „Regelvermutung“). Für die Praxis kann die

Zuteilung der Arten zu den beiden Gruppen anhand der aktuellen Tabellen aus der Arteninformation des LfU getroffen werden. In bestimmten Konstellationen, etwa bei Ausnahmefunden oder einer besonders hohen Dichte einer Allerweltsart im Eingriffsgebiet, kann davon abweichend aber auch eine vertiefte Untersuchung notwendig werden. An Zug- und Rastvogelarten werden nur regelmäßige Gastvögel, die Rast- und Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts nutzen, berücksichtigt.

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach §54 I S. 2 BNatSchG als sogenannte „**Verantwortungsarten**“ aufgeführt sind. Es ist allerdings zu beachten, dass eine derartige Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde und sich die vertiefte Prüfung daher auf die Arten aus den ersten beiden Rechtsquellen beschränkt.

Alle weiteren, ausschließlich nach nationalem Recht besonders oder streng geschützte Arten werden bei behördlich genehmigten Eingriffen nicht vertieft (in der saP) geprüft, haben aber bei den allgemeinen Abwägungen zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§14 I i.V.m §1 II, III BNatSchG) Gewicht.

Um das Artspektrum eines konkreten Projekts einzugrenzen, werden zunächst jene Arten herausgefiltert, für die eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann („Abschichtung“). Dazu wird zunächst überprüft, ob der geplante Eingriff im Verbreitungsgebiet einer Art liegt (Kriterium „V“) und ob der spezifische Lebensraum einer Art betroffen ist (Kriterium „L“). Zusätzlich wird geprüft, ob die jeweilige Art eine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens aufweisen kann (Kriterium „E“). Nur wenn mindestens eines dieser Kriterien mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung negativ beurteilt werden kann, muss die Art in den weiteren Schritten nicht vertieft geprüft werden (Liste zur Abschichtung siehe Anhang).

Der zweite Schritt besteht in einer Auswertung vorhandener Nachweise sowie der Bestandsaufnahme vor Ort, dabei orientiert sich die Kartiermethodik in der Regel artgruppenspezifisch an den Vorgaben des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (2016). Auf diese Weise werden die prüfrelevanten Arten als nachgewiesen (Kriterium „NW“) oder potenziell vorkommend (Kriterium „PO“) eingestuft. Die grundsätzlich rechtlich zulässige Potenzialabschätzung unter Vornahme einer „worst-case-Unterstellung“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 AZ.: 9 A 64.07, Rn. 38), bei der die maximal mögliche Betroffenheit einer Art ohne vertiefte Untersuchungen im Gelände angenommen wird, ist dabei nur im Einzelfall anzuwenden (vergleiche Leitfaden des StWBV, S. 10). Zudem ist, aufgrund der verbleibenden Interpretationsspielräume, eine kontinuierliche, fachliche Abstimmung mit den Naturschutzbehörden empfehlenswert.

Schließlich sind die Verbotstatbestände des §44 I Nr. 1-4 BNatSchG für die so identifizierten Prüfarten Art für Art durchzugehen. Dabei zu berücksichtigen sind geplante Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen). Es ist allerdings zulässig, Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen sowie vergleichbarer vorhabenspezifischer Empfindlichkeit zu „ökologischen Gilden“ zusammenzufassen (vergleiche Leitfaden des StWBV, S. 10).

Sollte der Eintritt der Verbotstatbestände trotzdem zu befürchten sein, müssen für eine Genehmigung des Vorhabens die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §45 VII BNatSchG vorliegen. Das setzt einerseits einen der im Gesetz aufgeführten Gründe voraus, zudem dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein („Alternativenprüfung“) und es darf sich der Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art nicht verschlechtern. Dazu sind der Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene durch Auswertung der vorhandenen Veröffentlichungen sowie auf lokaler Ebene durch gutachterliche Einschätzung der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population sowie Beeinträchtigung zu ermitteln (vergleiche Leitfaden des StWBV, S. 11). Dabei gelten die Wertstufen hervorragend (A) sowie gut (B) als günstiger Erhaltungszustand, während die Stufe mittel-schlecht (C) einen ungünstigen Erhaltungszustand indiziert. Durch das Vorhaben darf ein günstiger Erhaltungszustand nicht nachhaltig verschlechtert werden, ein ungünstiger Erhaltungszustand darf sich zumindest nicht weiter verschlechtern und seine Verbesserung durch bestehende Artenschutzkonzepte darf nicht durch den Eingriff verhindert werden.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die projektspezifischen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne des §44 BNatSchG herbeiführen können.

2.1. Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen treten während der Bautätigkeiten im weiteren Sinne auf und entfallen in der Regel nach der Fertigstellung des Projekts.

2.1.1. Flächeninanspruchnahme

Bei der Bautätigkeit werden Flächen dauerhaft (Baufeldfreimachung mit Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung und Versiegelung durch eigentliche Bautätigkeiten) oder zumindest vorübergehend (Baueinrichtungsflächen für Material und Maschinen, temporäre Baustellenzufahrten) in Anspruch genommen. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen ist aufgrund der oben ausgeführten Notwendigkeit temporärer Beeinträchtigungen in der Regel größer als die Flächeninanspruchnahme durch die fertigen Bauwerke (anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen). Auf diese Weise können Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten zeitweise oder dauerhaft verloren gehen.

Im vorliegenden BBPV wird eine vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch genommen, die zudem im Hinblick auf ihre Lebensraumeignung vorbelastet ist (Kiesfläche, Materiallager und Stellplatz).

2.1.2. Mortalitäts- und Verletzungsrisiko

Vor allem durch den Einsatz von Maschinen und durch die Veränderung der Standortbedingungen vor Ort können Individuen der Tier- und Pflanzenarten oder deren Entwicklungsformen beschädigt, verletzt oder gar getötet werden. Das kann einerseits die Folge einer direkten Beeinträchtigung sein. Bei indirekten Beeinträchtigungen wird gemäß §44 V S. 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verbotstatbestand dann ausgelöst, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Individuen der betroffenen Art(en) durch das Vorhaben unter Beachtung der Wirksamkeit geplanter Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht wird.¹ Eine signifikante Erhöhung ist nur dann gegeben, wenn das Risiko getötet oder verletzt zu werden, für die Individuen der betroffenen Art(en) gegenüber dem Allgemeinen Lebensrisiko in ihrem typischen Lebensraum erhöht ist. So müssen etwa eine besondere Empfindlichkeit der jeweiligen Art gegenüber Kollisionsschäden im Hinblick auf ihren Erhaltungszustand, eine vorhabenspezifische Kollisionsneigung oder ein Aktivitätsschwerpunkt im Gefahrenbereich gegeben sein.²

Ob durch das hier betrachtete Vorhaben eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung vorliegt, ist im Folgenden für jede einzelne Art (bzw. jede einzelne, ökologische Gilde) gesondert zu betrachten.

¹ vergleiche auch: BVerwG, Urteil vom 08. Januar 2014 – 9 A 4/13, juris, Rn. 99.

² BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9 B25 / 17, juris, Rn. 11.

2.1.3. Emissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während der Bautätigkeit kommt es typischerweise zur Emission von verschiedenen, sensorisch wahrnehmbaren Wirkfaktoren wie etwa Lärm, Abgasen, sonstigen Schadstoffen, Staub, Erschütterungen, Licht oder optischen Störreizen durch unbekannte Objekte oder die menschliche Anwesenheit. Inwieweit und wie stark diese Wirkungen dabei die einzelnen Individuen betreffen, ist von Art zu Art unterschiedlich.

Da die zu bebauende Fläche direkt am Siedlungsrand liegt, ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen bereits eine erhöhte Toleranz gegenüber den oben aufgeführten Umweltreizen aufweisen.

2.2. Anlagebedingte Auswirkungen

Nach Abschluss der Bautätigkeit kommt es darüber hinaus zu Auswirkungen, die von den fertiggestellten Bauwerken an sich ausgehen. Die Nutzung dieser Gebäude in der vorgesehenen Art und Weise wird dabei nochmal gesondert betrachtet.

2.2.1. Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Zur Errichtung der geplanten Bauwerke ist eine Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung notwendig. Dadurch gehen Habitate und Lebensräume von Tier- und Pflanzarten verloren.

Im vorliegenden BBPV wird eine vergleichsweise geringe Fläche in Anspruch genommen, die zudem im Hinblick auf ihre Lebensraumeignung vorbelastet ist (Kiesfläche, Materiallager und Stellplatz).

2.2.2. Barrierewirkung

Neu errichtete Bauwerke können vorhandene Lebensräume zerschneiden und den genetischen Austausch zwischen (Teil-)Populationen erschweren oder unmöglich machen.

Aufgrund der Lage der Fläche unmittelbar am bebauten Ortsrand ist eine derartige Auswirkung hier nicht ersichtlich.

2.3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der geplanten Bauwerke können zudem weitere Auswirkungen auf örtlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten entstehen.

2.3.1. Mortalitäts- und Verletzungsrisiko

Das Mortalitäts- und Verletzungsrisiko für Individuen der betroffenen Art(en) kann auch nach Projektdurchführung ansteigen, vorwiegend durch indirekte Beeinträchtigungen aus dem Betrieb heraus. Beispiele wären etwa Kollisionen mit dem Straßenverkehr oder einer sich in Betrieb befindlichen Windkraftanlage. Auch hier ist es gemäß §44 V S. 2 Nr. 1 BNatSchG erforderlich, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Individuen der betroffenen Art(en) durch das Vorhaben unter Beachtung der Wirksamkeit geplanter Vermeidungsmaßnahmen signifikant

erhöht wird.³ Eine signifikante Erhöhung ist nur dann gegeben, wenn das Risiko getötet oder verletzt zu werden für die Individuen der betroffenen Art(en) gegenüber dem Allgemeinen Lebensrisiko in ihrem typischen Lebensraum erhöht ist. So müssen etwa eine besondere Empfindlichkeit der jeweiligen Art gegenüber Kollisionsschäden im Hinblick auf ihren Erhaltungszustand, eine vorhabenspezifischen Kollisionsneigung oder ein Aktivitätsschwerpunkt im Gefahrenbereich gegeben sein.⁴

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der geringen Gebietsgröße und der geringen Anzahl neuer Wohneinheiten nicht mit einem wesentlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

2.3.2. Emissionen, optische Störungen

Beim Betrieb einer fertiggestellten Anlage können zusätzlich Emissionen, allen voran Lärm und Licht, entstehen. Hierdurch kann es ebenfalls zur Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen.

Da die zu bebauende Fläche direkt am Siedlungsrand liegt, ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen bereits eine erhöhte Toleranz gegenüber den oben aufgeführten Umweltreizen aufweisen.

2.3.3. Freizeit und Haustiere

In der Nähe neuer Wohngebiete können störungssensible Arten wie Bodenbrüter durch eine zunehmende Frequentierung durch Erholungssuchende und/oder Haustiere gestört und beeinträchtigt werden.

Ob durch das hier betrachtete Vorhaben eine derartige Beeinträchtigung gegeben sein wird, ist im Folgenden für jede einzelne Art (bzw. jede einzelne, ökologische Gilde) gesondert zu betrachten.

³ vergleiche auch: BVerwG, Urteil vom 08. Januar 2014 – 9 A 4/13, juris, Rn. 99.

⁴ BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9 B25 / 17, juris, Rn. 11.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Als Vermeidungsmaßnahmen werden alle Vorkehrungen bezeichnet, die auf die Minderung oder vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten abzielen. Bei der Prognose über den Eintritt von Verbotstatbeständen (siehe 4.) wird davon ausgegangen, dass die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

V-V1	<p>Rodungen von Gehölzbeständen sind weitestgehend zu vermeiden. Falls Eingriffe in Gehölzbestände dennoch notwendig sind, finden diese nur zu den gesetzlich zulässigen Zeiten und somit nicht von 01.03. bis 30.09. (§39 V BNatSchG, Art. 16 I BayNatSchG) statt. Dadurch wird die Gefahr der Beeinträchtigung von vielen Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.</p> <p>Es wird angeregt, auf freiwilliger Basis, bei der Rodung von Gehölzen Nistgelegenheiten aufzuhängen (zum Beispiel für Feldsperlinge, erhältlich unter anderem beim LBV-Naturshop, Artikel-Nr.: 22042152).</p>
-------------	---

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei den Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von §44 V BNatSchG. Diese sollen einer Beeinträchtigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten entgegenwirken und so die Verwirklichung der Verbotstatbestände des §44 I BNatSchG verhindern. Im vorliegenden Fall sind keine CEF-Maßnahmen geplant oder notwendig.

3.3. Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art (FCS-Maßnahmen) können erforderlich werden, falls im Sinne des §45 VII BNatSchG eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG notwendig ist. Dazu darf keine zumutbare Alternative gegeben sein, zusätzlich darf sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtern (unbeschadet weitergehender Forderungen aus Art. 16 I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG). FCS-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht vorgesehen oder notwendig.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Aus den Vorschriften des speziellen Artenschutzes der §§44 ff. BNatSchG ergibt sich für geschützte Pflanzenarten der folgende Verbotstatbestand:

Schadigungsverbot (siehe Nr. 2.1. der Formblätter):

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, beziehungsweise sie oder ihre Standorte zu beschädigen (§44 I Nr. 4 BNatSchG).

Abweichend davon liegt gemäß §44 V S. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne des §15 I BNatSchG, behördlich zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen im Sinne des §17 I, II BNatSchG sowie bei den in §18 II S.1 BNatSchG aufgeführten Verfahren nach BauGB ein Verbot nach §44 I Nr. 4 BNatSchG nicht vor, wenn

- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 V 4 i.V.m. §§44 V 2 Nr. 2, I Nr. 1 BNatSchG)
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 V 4 i.V.m. §§44 V 2 Nr. 3, I Nr. 3 BNatSchG)

Für geschützte Tierarten gelten dagegen die folgende Verbotstatbestände:

Schadigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§44 I Nr. 3 BNatSchG).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 V 2 Nr. 3, I Nr. 3 BNatSchG)

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 I Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§44 I Nr. 1 BNatSchG).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 V 2 Nr. 1, I Nr. 1 BNatSchG)
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 V 2 Nr. 2, I Nr. 1 BNatSchG)

4.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

Wie bereits ausgeführt, sind im Rahmen der Prüfung zum speziellen Artenschutz die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/42/EWG) zu prüfen.

4.1.1. Pflanzen

Im Untersuchungsgebiet wurde keine der geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. Somit ist diese Artgruppe im Weiteren für das geplante Vorhaben nicht relevant.

4.1.2. Fledermäuse⁵

Das Untersuchungsgebiet und insbesondere der Bereich, der von Baumaßnahmen im Zuge des geplanten Vorhabens betroffen sein wird, weist eine sehr geringe Eignung als Habitat für sowohl baumhöhlenbewohnende als auch gebäudeassoziierte Fledermausarten auf. Die Empfindlichkeit von Fledermäusen gegenüber dem Vorhaben wird daher als gering eingestuft, so dass diese Artgruppe nicht vertieft geprüft wird.

4.1.3. Kriechtiere

Das Auftreten von Kriechtieren, insbesondere der Zauneidechse, wurde im Rahmen von vier Begehungen des Untersuchungsgebietes im Frühjahr und Sommer 2022 untersucht. Es ist dabei kein Artnachweis erfolgt und es kann davon ausgegangen werden, dass im Untersuchungsgebiet keine Kriechtierarten vorkommen.

⁵ dazu und zu den folgenden Artbeschreibungen: www.lfu.de, www.ffh-anhang4.bfn.de (abgerufen zum Zeitpunkt der Verfassung des Berichts) sowie Dietz&Kiefer (2020)

4.1.4. Amphibien

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft.

4.1.5. Libellen

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft.

4.1.6. Schmetterlinge

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft.

4.1.7. Weichtiere

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft.

4.2. Europäische Vogelarten

4.2.1. Gebäudebrüter

Gebäudebrüter

1 Grundinformationen

Haussperling (*Passer domesticus*)

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Haussperling ist als typischer Kulturfolger besonders häufig im Siedlungsraum anzutreffen, wo er gerne an Gebäuden oder in bereitgestellten Nistkästen brütet. Der Nischen-, Höhlen- und Freibrüter ist allerdings bei der Wahl des Neststandorts sehr anpassungsfähig. Die Art ernährt sich von Samen und vor allem Saatgetreide. Tierische Nahrung in Form von Insekten und Wirbellosen spielt dagegen vor allem in der Fortpflanzungsperiode eine größere Rolle.

Lokale Population:

Im Rahmen der Untersuchungen konnten zwei Brutverdachte für den Haussperling erbracht werden. Die vermutlichen Nistplätze befinden sich jeweils an einem südlich an das UG angrenzenden Gebäude.

Mauersegler (*Apus apus*)

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mauersegler ist ein hoch angepasster Flugjäger, der die meiste Zeit des Jahres praktisch ausschließlich in der Luft verbringt. Die Nesteingänge des Höhlenbrüters befinden sich oft direkt unter dem Dach in horizontalen Hohlräumen von mehrgeschossigen Gebäuden. Die Art ist standorttreu und brütet heute häufig an Gebäuden in Kolonien, ursprünglich lagen die Brutplätze in Felsen. In seltenen Fällen sind auch Baumbruten in Bunt- (*Dendrocopus major*) und Mittelspechthöhlen (*Leiopicus medius*) in alten Eichen nachgewiesen.

Gebäudebrüter

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen als Nahrungsgast wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mehlschwalben jagen in der offenen Landschaft und über Wasserflächen, oftmals zusammen mit Rauchschnalben (*Hirundo rustica*) und Mauerseglern (*Apus apus*). Ihre Brutplätze befinden sich häufig in Kolonien unter Gebäudevorsprüngen im ländlichen Raum oder in städtischen Randlagen. In Bayern sind auch einige – allerdings seltene – Felsbruten bekannt.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet konnte die Art in geringer Anzahl auf Nahrungssuche festgestellt werden. Ein Brutvorkommen an einem der in Hetzenhausen liegenden (Hof-)Gebäude wäre denkbar.

Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Rauchschnalben brüten häufig an oder in Kuhställen in kleinen Dörfern und Einzelgehöfen, gelegentlich auch in Form von Außennestern wie die Mehlschnalbe (*Delichon urbicum*). Die Rauchschnalbe jagt in der offenen Landschaft und über Wasserflächen. Vor und nach der Brutzeit nutzt die Art großflächige Röhrichtbestände als Massenschlafplatz.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art in geringer Anzahl während der Nahrungssuche beobachtet. Ein Brutvorkommen in einem der in Hetzenhausen liegenden Ställe wäre denkbar.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da sich im UG keine Bestandsgebäude und damit keine möglichen Fortpflanzungsstätten von Arten dieser Gilde befinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen der Arten dieser Gilde oder ihrer Entwicklungsformen kann ausgeschlossen

Gebäudebrüter

werden, da innerhalb des UGs keine Brutvorkommen nachgewiesen wurden und adulte Tiere auf Nahrungssuche keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufzeigen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Art kann aufgrund der schon im Ausgangszustand vorliegenden Störreize ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.2. Gehölzbrüter

Gehölzbrüter

1 Grundinformationen

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Bluthänfling bewohnt primär sonnige und offene Landschaften, die etwa mit Hecken, Sträuchern, einzelnen Bäumen forstlichen Schonungen in Assoziation mit samentragenden Säumen, Krautschichten oder Magerrasen ausgestattet sind. Sekundär werden auch ähnliche Standorte in Ortschaften besiedelt, hier häufig in Grünanlagen, Gärten oder auf Friedhöfen. Die Nester des Freibrüters finden sich, teils bodennah, in dichtem Gebüsch von Nadel- sowie Laubgehölzen, Dornsträuchern oder Kletterpflanzen. Bedeutend ist für die Art die ganzjährige Verfügbarkeit samentragender Wildkräuter für den Nahrungserwerb.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke bevorzugt offene Landschaften, die von Büschen, Hecken oder kleinen Gehölzen geprägt sind. Die Flächen können auch landwirtschaftlich extensiv genutzt sein. Im Norden Bayerns erfolgen die meisten Bruten in heckenreichen Bestandteilen der Kulturlandschaft sowie in verbuschten Magerrasenlebensräumen. Im Süden Bayerns werden dazu noch häufig Kiesgruben und Bahndämme besiedelt. In allen Fällen müssen ausreichend Deckung und ein hohes Nahrungsangebot vorliegen. Die 30-50 cm über dem Boden befindlichen Nester des Freibrüters finden sich in Stauden und niedrigen Sträuchern, oftmals auch in von Brombeere (*Rubus sp.*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) dominierten Beständen.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling brütet in Bayern häufig in der offenen Kulturlandschaft die ausreichend Feldgehölze aufweist, aber auch in Hecken, Streuobstwiesen, alten Obstgärten, Kleingartenanlagen und Wäldern mit

Gehölzbrüter

alten Baumbeständen. Außerdem nimmt die Art als Höhlenbrüter künstliche Nisthöhlen sowie Hohlräume von Beton- und Stahlmasten in Anspruch. In Ortsrandlage mit Zugang zur offenen Feldflur übernimmt der Feldsperling teilweise die Niststätten des Haussperlings an Gebäuden. Feldsperlinge treten häufig als Koloniebrüter auf.

Lokale Population:

Im Nordosten des Gebietes konnte ein Brutnachweis durch einen festgestellten Jungvogel nachgewiesen werden. In den Heckenstrukturen der Ausgleichsfläche im Westen des UG wurden zwei Brutverdachte verzeichnet.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** 3 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Gelbspötter präferiert zur Brut aufgelockerte, sonnenexponierte Baumbestände sowie höhere Sträucher, in denen er sein Nest häufig in Astquirlen aufhängt. Besonders in Auwäldern entlang von Flüssen oder Feuchtgebieten sowie an Seeufern findet der Freibrüter optimale Bedingungen. In selteneren Fällen werden auch kleinere Waldbestände, sonnige Waldränder, Feldgehölze, Gärten, Parks sowie Friedhöfe besiedelt.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Rote Liste-Status Deutschland: V **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften. Besonders in Wiesen- und Ackerlandschaften mit vielen Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch ist die Art zu finden. Weitere Vorkommen gibt es in Sand- und Kiesabbaugebieten sowie Sukzessionsflächen. Die Nester des Bodenbrüters sind am Grund oder in sehr geringer Höhe unter Gebüsch und Gräsern versteckt.

Lokale Population:

Im Westen des UG wurde ein Brutverdacht der Goldammer erbracht. In der dortigen Hecke konnte beim ersten Durchgang ein singendes Männchen, sowie in der Folge bei zwei weiteren Durchgängen jeweils ein Paar festgestellt werden.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** 3 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

Gehölzbrüter

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke nistet häufig in Feldgehölzen der offenen Kulturlandschaft, oder in meist niedrigen Büschen in Parkanlagen, Gärten, Wohngebieten, Grünanlagen und Friedhöfen. Der Freibrüter brütet allerdings auch in jungen Nadelholzaufforstungen oder alpin in Latschenkieferverbänden der Krummholzstufe, im Gegensatz zu den anderen Grasmückenarten. Als Nahrung dienen der Art vor allem Spinnen, Weichtiere sowie Insekten und deren Larven.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kuckuck ist ein Brutparasit an Frei- und Höhlenbrütern, wobei in Bayern etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen sind. Der bevorzugte Lebensraum der Art befindet sich in offenen und halboffenen Landschaften, die von Hecken, Büschen, Feldgehölzen sowie lichten Wäldern geprägt sind. Die Art findet sich ebenso in Verlandungszonen stehender Gewässer, Mooren und Riedgebieten, in nicht allzu dichten Laub-, Misch- und Nadelwäldern (besonders Auwäldern), Parkanlagen oder in der Nähe ländlicher Siedlungen.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Neuntöter brütet als Freibrüter in offenen und halboffenen Landschaften, die sich durch trockene, sonnige Lagen auszeichnen. Dort besetzt er Feldgehölze, Hecken, Büsche, Waldränder, Böschungen, Waldlichtungen, junge Fichtenschonungen, Streuobstflächen, aufgelassene Weinberge sowie ungenutzte Sand- und Kiesgruben. Bevorzugte Niststräucher sind Weißdorn (*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Brombeere (*Rubus* sp.) sowie Rosengewächse (*Rosa* sp.), wobei höhere Sträucher auch als Wachplätze oder Jagdwarten dienen. Die Bodenjagd erfolgt im Gegensatz zur Luftjagd auf kurzrasigen, vegetationsfreien Flächen, die vorzugsweise beweidet werden.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Gehölzbrüter

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Stieglitz besiedelt vor allem reich strukturierte Bestandteile der Kulturlandschaft wie etwa Obstgärten, Feldgehölze und Waldränder. In Siedlungsbereichen ist er häufig in naturnahen Gärten in Ortsrandlage oder in Parks anzutreffen. Das Nest wird dabei in der Regel in Baumkronen oder hohen Sträuchern angelegt. Als Nahrung dienen der Art samentragende Kraut- und Staudenpflanzen, während der Brutzeit kommen auch tierische Bestandteile in Form kleiner Insekten wie etwa Blattläusen hinzu.

Lokale Population:

Im Rahmen der Untersuchungen konnten ein Brutverdacht des Stieglitz im Osten des Gebietes (Baum zwischen Gebäuden) sowie eine Brutzeitfeststellung im Nordwesten (Hecke) erbracht werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der gehölzbrütenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen ist vor allem zu befürchten, falls Gehölzrodungen oder gehölznahe Arbeiten im Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeitraum durchgeführt werden. Daher sind konfliktvermeidende Maßnahmen in Form einer Ausschlusszeit für Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen notwendig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V1:** Weitestgehende Vermeidung von Rodungen von Gehölzbeständen; Eingriffe in Gehölzbestände, falls unbedingt notwendig, nicht zwischen 01.03. und 30.09.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung der gehölzbrütenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen ist vor allem zu befürchten, falls Gehölzrodungen oder gehölznahe Arbeiten im Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeitraum durchgeführt werden. Daher sind konfliktvermeidende Maßnahmen in Form einer Ausschlusszeit für Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen notwendig. Aufgrund der geringen Anzahl neuer Wohneinheiten ist auch die Zunahme der Anzahl an Haustieren als gering einzuschätzen, sodass sich für die gehölzbrütenden Arten keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V1:** Weitestgehende Vermeidung von Rodungen von Gehölzbeständen; Eingriffe in Gehölzbestände, falls unbedingt notwendig, nicht zwischen 01.03. und 30.09.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Arten dieser Gilde kann aufgrund der schon im Ausgangszustand vorliegenden Störreize ausgeschlossen werden.

Gehölzbrüter

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-V1:** Weitestgehende Vermeidung von Rodungen von Gehölzbeständen; Eingriffe in Gehölzbestände, falls unbedingt notwendig, nicht zwischen 01.03. und 30.09.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.3. Bodenbrüter

Bodenbrütende Arten des Offenlands und der Agrarlandschaft**1 Grundinformationen****Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn bewohnt offene Lebensräume, häufig landwirtschaftlich geprägte Teile der reich strukturierten Agrarlandschaften. Kleinparzellierte Feldfluren mit einer vielfältigen Bepflanzung, Altgrasstreifen, Staudenfluren, Feldrainen sowie Hecken stellen einen optimalen Lebensraum dar. Weiterhin werden auch intensiv genutzte Sonderkulturflächen (z.B. Nürnberger Knoblauchsland) sowie wärmebegünstigte Regionen häufig dicht besiedelt. Der Bodenbrüter legt sein Nest in einer flachen Mulde an, unbefestigte Feldwege sind zur Aufnahme von Kieselsteinen wichtig, sofern keine anderen Quellen zur Verfügung stehen. Als Nahrung dient überwiegend pflanzliches Material, vor allem Samen von Wildkräutern und Getreidekörner. Der Anteil an tierischer Nahrung spielt vor allem bei der Aufzucht der Jungtiere eine größere Rolle und wird vor allem durch Insekten abgedeckt.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der Lebensstätten der Bodenbrüter ist vor allem bei einer Baufeldfreimachung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeitraum zu befürchten. Beim Rebhuhn wird der Begriff der Fortpflanzungsstätte dabei weit gefasst, weil sich die exakten Brutplätze der Arten nicht mit vertretbarem Aufwand und nur unter hoher Störung der Tiere auffinden lassen. Zudem bewegen sich die Jungtiere sehr früh selbstständig im Umfeld des eigentlichen Nestes am Boden fort (Nestflüchter). Demnach wird der gesamte Lebensraum, der zur Aufzucht der Jungtiere genutzt wird, als Lebensstätte angesehen (Runge et al. 2009).

Im vorliegenden Fall gibt es im Untersuchungsgebiet direkt keinen geeigneten Lebensraum für die Art. Es wäre höchstens denkbar, dass Rebhühner mit Jungtieren Zuflucht in der Hecke auf der westlich angrenzenden Ausgleichsfläche suchen. Diese Hecke würde damit auch zur Fortpflanzungsstätte zählen. Durch das gesetzlich vorgeschriebene, zeitliche Rodungsverbot ist eine Beeinträchtigung aber ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V1:** Weitestgehende Vermeidung von Rodungen von Gehölzbeständen; Eingriffe in Gehölzbestände, falls unbedingt notwendig, nicht zwischen 01.03. und 30.09.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Bodenbrütern oder ihren Entwicklungsformen ist vor allem bei einer Baufeldfreimachung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeitraum zu befürchten.

Aufgrund fehlender Nachweise ist nicht davon auszugehen, dass für das Rebhuhn ein Aktivitätsschwerpunkt in der am westlichen Rand des Plangebiets gelegenen Hecke oder den angrenzenden Feldern besteht, insofern ist auch keine wesentliche Beeinträchtigung durch zusätzliche Haustiere ersichtlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung von Bodenbrütern ist vor allem bei einer Baufeldfreimachung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in den als Versteck genutzten Gehölzstrukturen im Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeitraum zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V1:** Weitestgehende Vermeidung von Rodungen von Gehölzbeständen; Eingriffe in Gehölzbestände, falls unbedingt notwendig, nicht zwischen 01.03. und 30.09.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Durchzügler und Nahrungsgäste

Durchzügler und Nahrungsgäste**2 Grundinformationen****Grünspecht (*Picus viridis*)**

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht bevorzugt lichte Wälder sowie Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Besonders beliebt sind Habitats mit einem hohen Anteil lichter Gehölze und extensiver Wiesen wie etwa alte, extensiv genutzte Streuobstwiesen, Magerwiesen mit Gehölzstrukturen, Weiden und Halbtrockenrasen. Im Siedlungsraum des Menschen lebt die Art in Parks und lückig bebauten Wohngebieten mit älteren Baum- oder Streuobstbeständen, wobei hier kurzrasige Grünflächen mit einem hohen Ameisenvorkommen wichtig sind. Der Grünspecht brütet vor allem in alten Laubbäumen mit geeigneten Höhlen wie etwa Eichen (*Quercus* sp.) oder Buchen (*Fagus sylvatica*). Die Art nutzt gerne vorhandene Nistgelegenheiten, seien es natürliche Höhlen, Höhlen anderer Spechtarten oder Nistkästen.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen als Nahrungsgast wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nahrungshabitats des Kormorans sind sowohl Küsten- als auch Binnengewässer. In Bayern fischt die Art auf offenen Wasserflächen von Flüssen, Seen, Stauseen oder Weihern, wobei sich fast alle bayerischen Brutkolonien in Naturschutzgebieten befinden. Abends kommen die Tiere an zentralen Schlafplätzen zusammen, morgens sammeln sie sich an Tagesrastplätzen wie Sand- und Kiesbänken oder ufernahen Bäumen, nachdem die erste Nahrung aufgenommen wurde. Die Brutplätze des Freibrüters befinden sich überwiegend auf Laubbäumen in der Nähe, gelegentlich auch am Boden. Der Kormoran brütet stets in Kolonien, auch in Graureiherkolonien, wobei in Großkolonien über 1.000 Nester besetzt sein können. Zudem werden Inseln zum Brüten bevorzugt.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Nachweis der Art vor. Hierbei handelt es sich um ein Individuum, das beim Überflug beobachtet wurde. Das UG ist für den Kormoran weder als Ort zur Nahrungsaufnahme noch als Lebensraum oder Brutstätte gut geeignet. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Art das UG lediglich passiert.

Durchzügler und Nahrungsgäste**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard brütet in Nadel-, Laub- und Mischwäldern, wobei sich die Nester des Freibrütters selten innerhalb geschlossener Wälder, sondern in kleinen Waldstücken, Feldgehölzen und besonders häufig an Waldrändern befinden. Offene und kurzrasige Flächen stellen ein wichtiges Nahrungshabitat für die Suche nach Kleinsäufern und Aas dar, wobei die Art auf Lichtungen, Wiesen, Feldern sowie Teichlandschaften auf Jagd geht. Die Reviere des Mäusebussards haben eine durchschnittliche Größe von 50 ha bis 250 ha.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen als Nahrungsgast wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Sperber bevorzugt einen kleinstrukturierten Lebensraum, der gute Bedingungen zum Jagen bietet. Die Fortpflanzung findet in einem aus Zweigen und Ästen geformten, flachen Nest statt, welches sich häufig nahe dem Stamm in einer Höhe von etwa 8-10 Metern befindet. Da gute An- und Abflugmöglichkeiten zum Nestbaum eine entscheidende Rolle spielen, werden besonders hohe Bäume in Waldrandnähe ausgewählt. Die Art aber auch in der Nähe von Siedlungen und Städten, in Parkanlagen oder kleineren Feldgehölzen. Die Jagd auf kleine bis mittelgroße Singvögel findet in der strukturierten, gewachsenen Kulturlandschaft sowie im urbanen Bereich statt.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen als Nahrungsgast wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Turmfalke brütet in Ortschaften auf Kirchtürmen, hohen Schornsteinen und anderen Gebäuden, genauso wie auf Gittermasten, in Steinbrüchen, Felsen und in Gebirgen in teils steilen Felswänden. In der Kulturlandschaft finden sich zudem Nistmöglichkeiten in großen Einzelbäumen oder Scheunen. Teilweise werden auch Baumnester anderer Vögel sowie Halbhöhlen-Nistkästen zur Brut genutzt. Das Jagdhabitat erstreckt sich von Weiden, Wiesen, extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Ödland, Äckern und Ackerrandstreifen bis zu Straßenböschungen, in Siedlungsbereichen auch über Sportplätzen, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen.

Durchzügler und Nahrungsgäste
<p>Lokale Population:</p> <p>Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen als Nahrungsgast wird aber als potenziell möglich eingestuft.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3, 4 und 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Fortpflanzungsstätten der Arten dieser Gilde können im Plangebiet ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Arten dieser Gilde kann ausgeschlossen werden, Entwicklungsformen dieser Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Eine erhebliche Störung der Arten dieser Gilde kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Bedeutung des Plangebiets für den Nahrungserwerb wird zusätzlich in allen Fällen als gering eingestuft, es sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.3. Verantwortungsarten i.S.d. §54 I Nr.2 BNatSchG

Eine auf dieser Vorschrift basierende Rechtsverordnung wurde bisher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nicht erlassen, eine weitergehende Prüfung kann also nicht stattfinden.

5. Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach §45 VII BNatSchG

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt, eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §45 VII BNatSchG ist deshalb entbehrlich.

6. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des gemeindlichen Bebauungsplanvorhabens Nr. 141 „Wohn- und Gewerbefläche am nordwestlichen Ortsrand von Hetzenhausen im Bereich der Straße Am Winkelfeld“ (ehemals BBP Nr. 88) sollen Wohn- und Gewerbebereiche am nordwestlichen Ortsrand des Gemeindeteils Hetzenhausen in Neufahrn bei Freising verwirklicht werden. Die Hauptfläche des UG ist ein derzeit ungenutzter Kiesplatz. Im UG selbst findet sich vereinzelt Sukzessionsaufwuchs. Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich auf Flurnummer 844/11 die Ausgleichsfläche mit der Ökoflächenkatasternummer 75160. Die Ausgleichsfläche ist von Gehölzen und extensiven Wiesenstrukturen geprägt. Während es sich hierbei überwiegend um Laubgehölze handelt, werden die Gehölzstrukturen im Süden des UG von Nadelgehölzen dominiert.

Das Plangebiet ist nur für einige gehölzbrütende Vogelarten als Lebensraum von Bedeutung. Insbesondere die im Rahmen der 2022 durchgeführten Kartierarbeiten nachgewiesenen Vogelarten Feldsperling, Goldammer und Stieglitz könnten durch Eingriffe in diese Gehölzbestände, wie beispielsweise Rodungen, beeinträchtigt werden. Jegliche Eingriffe in die Gehölzbestände sind daher weitestgehend zu vermeiden und dürfen, falls notwendig, nur zu gesetzlich zulässigen Zeiten durchgeführt werden. Dies betrifft neben den Gehölzen der Ausgleichsfläche auch die übrigen Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet. Unter Beachtung dieser festgelegten Vermeidungsmaßnahme werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß §44 I BNatSchG verwirklicht.

7. Literaturverzeichnis

7.1. Gesetze, Normen, Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) und berichtigt durch Berichtigung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (Abl. L 95 vom 29.03.2014, S. 70).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26.01.2010) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (Abl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115)

7.2. Urteile

BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9 B 25/17.

BVerwG, Urteil vom 08. Januar 2014 – 9 A 4/13.

7.3. Rote Listen Deutschlands

Ryslavy, T., et al. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020, in: Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112.

Meinig, H., et al. (2020). Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S., Bonn-Bad Godesberg.

Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands, in: Binot-Hafke, M., et al. (Hrsg.) (2011). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3).

Rennwald, E., et al. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Nachtfalter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges sl) Deutschlands, in: Binot-Hafke, M., et al. (Hrsg.) (2011). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3).

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), 86 S., Bad Godesberg.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), 64 S., Bad Godesberg.

7.4. Rote Listen Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2019). Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns, Stand 2019, in: UmweltSpezial Rote Liste Bayern, 19 S., Augsburg.

Bayrisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2019). Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns, Stand 2019. UmweltSpezial Rote Liste Bayern, 27 S., Augsburg.

Rudolph, B.-U., et al. (2016). Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Rudolph, B.-U., et al. (2017). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Voith, J., et al. (2016). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Winterholler, M., et al. (2017). Rote Liste und Gesamtartenliste der Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Wolf, W. & Hacker, H. (2003). Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphingidae, Bombycidae, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

7.5. Literatur und weitere Datenquellen

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StWBV) (2018). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Az.: G7-4021.1-2-3 vom 20.08.2018). München.

Bundesamt für Naturschutz, Fachinformationssystem FFH-VP-Info, abgerufen am 29.09.2021 unter www.ffh-vp-info.de.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2016). Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB). Berlin.

Dietz, M. & Kiefer, A. (2020). Die Fledermäuse Europas, 2. Auflage. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

Lynen, R. (2006). Bebauungsplan Nr. 88 für die Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand – Begründung. Freising.

Runge, H. et al. (2009). Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.

Südbeck et al. (Hrsg.) (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Tabelle mit Abschichtung der prüfrelevanten Arten
Kartierbericht inklusive Fotodokumentation und
Kartendarstellungen

Legende zur Tabelle mit Abschichtung der prüfrelevanten Arten:

- Relevanzprüfung – Allgemeine Abschichtung (Stufe 1)
Kriterium „V“: Vorhaben liegt generell im Verbreitungsgebiet der Art
Auswertung auf Landkreisebene mittels der Internet-Arbeitshilfe (Arteninformation) des Bayerischen Landesamts für Umwelt in der jeweils aktuellen Fassung. Nicht gelistete Arten müssen nicht vertieft geprüft werden, soweit im Einzelfall keine entgegenstehenden Tatsachen vorliegen (unter anderem Nachweis trotz Fehlen in der Liste oder besondere Betroffenheit ubiquitärer Vogelarten)
- Relevanzprüfung – Vorhabenspezifische Abschichtung (Stufe 2)
Kriterium „L“: Lebensraum der Art liegt im Wirkraum des Vorhabens vor
Kriterium „E“: Empfindlichkeit der Art gegenüber dem Vorhaben ist gegeben
- Bestandserfassung / Datenrecherche (Stufe 3)
Kriterium „NW“: Art bei den eigenen Bestandserhebungen im Vorhabengebiet oder bei Dritten, etwa in der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, nachgewiesen
Kriterium „PO“: Art wurde bei den eigenen Bestandserhebungen im Vorhabengebiet oder bei Dritten nicht nachgewiesen, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Weitere Abkürzungen:

- RLB / RLD (jeweils aktuell gültige Rote Liste Bayerns beziehungsweise Deutschlands)
 - 0: Ausgestorben oder verschollen
 - 1: Vom Aussterben bedroht
 - 2: Stark gefährdet
 - 3: Gefährdet
 - G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R: Extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 - V: Arten der Vorwarnliste
 - D: Daten defizitär
- EHZ K / EHZ A (Erhaltungszustand kontinental beziehungsweise alpin)
 - B: Brutvorkommen
 - R: Rastvorkommen
 - g: gut
 - u: ungünstig/unzureichend
 - s: ungünstig/schlecht
 - ?: unbekannt

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	V	L	E	Nachweis	Potenziell	Bemerkung
Gefäßpflanzen	Bromus grossus	Dicke Trespe	1	2	u		x					
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g	x					
Gefäßpflanzen	Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	1	1	g		x					
Gefäßpflanzen	Helosciadium repens	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	2	u	u	x					
Gefäßpflanzen	Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	u	?	x					
Käfer	Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer		1	g	g	x					
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u	x	x	x		x	
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	3	u		x					
Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g		x					
Lurche	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	u	x					
Lurche	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	u	x					
Lurche	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?	x					
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u		x					
Lurche	Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V	u		x					
Lurche	Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	u	s	x					
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	V		g	u	x					
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	1	3	s	s	x					
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?	x					
Säugetiere	Castor fiber	Biber		V	g	g	x					
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g	x	x				
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	?	x	x				
Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	3	3	u	?	x					
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	g	x	x				
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u		x	x				
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?	x	x				
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	g	x	x				
Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?	x					
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g	x	x				
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g	x	x				
Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	u	?	x	x				
Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u	g	x	x				
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	?	x	x				
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g	x	x				
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	2	D	?	?	x	x				
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g	x	x				
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u	x					
Schmetterlinge	Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	s	g	x					
Schmetterlinge	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u	x					
Schmetterlinge	Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s		x					
Vögel	Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	R:g		x					
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g	B:g	x					

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	V	L	E	Nachweis	Potenziell	Bemerkung
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	B:u	x					
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g	B:s, R:g	x					
Vögel	Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g	R:g	x					
Vögel	Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		B:s		x					
Vögel	Merops apiaster	Bienenfresser	R		B:g		x					
Vögel	Anser albifrons	Blässgans			R:g		x					
Vögel	Luscinia svecica	Blaukehlchen			B:g	B:u	x					
Vögel	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	B:s, R:u	x	x	x			x
Vögel	Anthus campestris	Brachpieper	0	1	R:u		x					
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	B:s, R:u	x					
Vögel	Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g		x					
Vögel	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	B:s, R:g	x					
Vögel	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g		x	x	x			x
Vögel	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		B:g		x					
Vögel	Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g		x					
Vögel	Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u	B:u	x					
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	B:s	x					
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	B:u	x					
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	B:g, R:g	x	x	x	x		
Vögel	Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g		x					
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g	B:s, R:g	x					
Vögel	Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	3	2	B:s		x					
Vögel	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g	B:s, R:g	x					
Vögel	Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:g, R:g	B:g, R:g	x					
Vögel	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	B:u	x					
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	B:u	x	x	x			x
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g, R:g	B:g, R:g	x	x	x	x		
Vögel	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	R:g		x					
Vögel	Emberiza calandra	Graumammer	1	V	B:s, R:u		x					
Vögel	Anser anser	Graugans			B:g, R:g		x					
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g	B:g, R:g	x					
Vögel	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u	B:g	x					
Vögel	Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:u		x					
Vögel	Picus viridis	Grünspecht			B:g	B:g	x	x	x			x
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	B:g	x					
Vögel	Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	B:g		x					
Vögel	Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g	B:g, R:g	x					
Vögel	Passer domesticus	Hausperling	V	V	B:u	B:u	x	x	x	x		
Vögel	Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u		x					
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	B:g, R:g	x					
Vögel	Columba oenas	Hohltaube			B:g	B:g	x					

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	V	L	E	Nachweis	Potenziell	Bemerkung
Vögel	Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u		x					
Vögel	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	B:s	x					
Vögel	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	B:g	x	x	x		x	
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g	B:g	x					
Vögel	Spatula querquedula	Knäkente	1	2	B:s, R:g		x					
Vögel	Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g	B:g, R:g	x					
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe			B:g	B:g	x					
Vögel	Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g, R:g	R:g	x			x		Überflug
Vögel	Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g		x					
Vögel	Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g		x					
Vögel	Anas crecca	Krickente	3	3	B:u, R:g	R:g	x					
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	B:g	x	x	x		x	
Vögel	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g, R:g		x					
Vögel	Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:u, R:g		x					
Vögel	Apus apus	Mauersegler	3		B:u	B:u	x	x	x		x	
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	B:g, R:g	x	x	x		x	
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	B:u	x	x	x	x		Nahrungssuchend
Vögel	Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	B:g, R:g	x					
Vögel	Dendrocytes medius	Mittelspecht			B:g		x					
Vögel	Aythya nyroca	Moorente	0	1	R:g		x					
Vögel	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g		x					
Vögel	Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g		x					
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	B:?	x	x	x		x	
Vögel	Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g	R:g	x					
Vögel	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g		x					
Vögel	Gavia arctica	Prachtaucher			R:g	R:g	x					
Vögel	Ardea purpurea	Purpureiher	R	R	B:g, R:g		x					
Vögel	Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u		x					
Vögel	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g	B:u, R:g	x	x	x	x		Nahrungssuchend
Vögel	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s		x	x	x		x	
Vögel	Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	3	B:s, R:g		x					
Vögel	Locustella luscinioides	Rohrschwirl			B:g		x					
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g		x					
Vögel	Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	R:?	x					
Vögel	Podiceps grisegena	Rothalstaucher			R:g		x					
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g, R:g	B:g, R:g	x					
Vögel	Tringa totanus	Rotschenkel	1	3	B:s		x					
Vögel	Anser fabalis	Saatgans			R:g		x					
Vögel	Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, R:g		x					
Vögel	Motacilla flava	Schafstelze			B:g		x					
Vögel	Bucephala clangula	Schellente			B:g, R:s	B:u, R:g	x					

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	V	L	E	Nachweis	Potenziell	Bemerkung
Vögel	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			B:g		x					
Vögel	Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		B:s		x					
Vögel	Tyto alba	Schleiereule	3		B:u		x					
Vögel	Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g	B:u, R:g	x					
Vögel	Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2		B:u, R:g	R:g	x					
Vögel	Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g	B:g	x					
Vögel	Ichthyaetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		B:g, R:g		x					
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g		x					
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g	B:g	x					
Vögel	Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g		x					
Vögel	Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:g, R:g		x					
Vögel	Larus argentatus	Silbermöwe			R:u	R:g	x					
Vögel	Egretta alba	Silberreiher			R:g	R:g	x					
Vögel	Cygnus cygnus	Singschwan		R	R:g		x					
Vögel	Accipiter nisus	Sperber			B:g	B:g	x	x	x		x	
Vögel	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	B:u, R:g	x					
Vögel	Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	R:g		x					
Vögel	Gavia stellata	Sternaucher			R:g	R:g	x					
Vögel	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u	B:u	x	x	x	x		
Vögel	Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g, R:g	R:g	x					
Vögel	Aythya ferina	Tafelente			B:u, R:u	R:g	x					
Vögel	Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:g, R:g	R:g	x					
Vögel	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g		x					
Vögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	B:g, R:g	x					
Vögel	Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g		x					
Vögel	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g		x					
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	B:g, R:g	x	x	x		x	
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s		x					
Vögel	Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:u		x					
Vögel	Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	B:u		x					
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:g	B:g	x					
Vögel	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	B:s	x					
Vögel	Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u	B:s, R:u	x					
Vögel	Strix aluco	Waldkauz			B:g	B:g	x					
Vögel	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s	B:s	x					
Vögel	Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g	B:g, R:g	x					
Vögel	Geronticus eremita	Waldrapp	0	0	R:s		x					
Vögel	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g	B:g	x					
Vögel	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g		x					
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g	B:g	x					
Vögel	Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g	B:g	x					

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	V	L	E	Nachweis	Potenziell	Bemerkung
Vögel	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, R:g	R:g	x					
Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:g, R:g		x					
Vögel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	B:s	x					
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	B:g, R:g	x					
Vögel	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g		x					
Vögel	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:s	B:s	x					
Vögel	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g		x					
Vögel	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	B:s		x					
Vögel	<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			R:g		x					
Vögel	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	0		R:g		x					
Weichtiere	<i>Unio crassus</i> agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s		x					
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	1	u		x					

Bebauungsplan Nr. 88

für die Erweiterung des Dorfgebietes

in Hetzenhausen am nordwestlichen

Ortsrand

Faunistische Kartierungen 2022

Kartierbericht

Landkreis Freising

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
 <p data-bbox="432 1547 727 1637">Gemeinde Neufahrn bei Freising</p>	 <p data-bbox="898 1621 1235 1666">Fachbüro Biologie</p>
<p data-bbox="260 1756 635 1906">Gemeinde Neufahrn bei Freising, Umweltamt Bahnhofstraße 32 85375 Neufahrn bei Freising</p>	<p data-bbox="801 1756 1082 1906">Fachbüro Biologie Inhaber Christoph Junge Goldmühler Straße 42 95460 Bad Berneck i. F.</p>

Stand: 29.07.2022

Inhalt

1. Untersuchungsgebiet.....	4
1.1. Abgrenzung.....	4
1.2. Boden und Vegetation.....	4
1.3. Bauvorhaben	5
2. Avifauna.....	6
2.1. Methodik und Termine.....	6
2.2. Ergebnisse Brutvogelkartierung	6
2.3. Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	7
2.4. Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	8
2.5. Haussperling (<i>Passer domesticus</i>).....	8
2.6. Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	8
2.7. Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	8
2.8. Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>).....	9
2.9. Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>).....	9
2.10. Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>).....	9
2.11. Fazit.....	9
3. Kriechtiere.....	11
3.1. Ergebnisse	11
3.2. Fazit.....	11
Anhang.....	12

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1 Avifauna – Kartiertermine Avifauna.....	6
Tab. 2 Avifauna – Arten im Untersuchungsgebiet	7
Tab. 3 Kriechtiere – Kartiertermine Kriechtiere.....	11

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 01 Untersuchungsgebiet.....	4
---	---

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Bayerisches Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ggf.	gegebenenfalls
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
UG	Untersuchungsgebiet
v.a.	vor allem
z.B.	zum Beispiel

Kartendarstellung

Das Kartenmaterial in diesem Bericht wurde unter der Open Database License erstellt: <http://opendatacommons.org/licenses/odbl/1.0/>. Alle Rechte an eigenen Inhalten in der Datenbank sind nach den Vorgaben der Database Contents License lizenziert: <http://opendatacommons.org/licenses/dbcl/1.0/>

This report is made available under the Open Database License: <http://opendatacommons.org/licenses/odbl/1.0/>. Any rights in individual contents of the database are licensed under the Database Contents License: <http://opendatacommons.org/licenses/dbcl/1.0/>

1. Untersuchungsgebiet

1.1. Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Neufahrn bei Freising im Gemeindeteil Hetzenhausen. Im nördlichen Teil wird das UG durch die Straße „Am Winkelfeld“ begrenzt. Die westliche Grenze des UG bildet eine Ausgleichsfläche, welche durch Gehölze sowie extensive Wiesenstrukturen geprägt ist. Im Süden wird das Gebiet ebenfalls durch einen Gehölzbestand begrenzt. Die östliche Gebietsgrenze verläuft entlang der beiden Bestandsgebäude Hauptstraße 16 und Am Winkelfeld 11. Derzeit wird der nordöstliche Bereich des UG als Lagerplatz für den angrenzenden Malerbetrieb genutzt.



Abb. 01 Untersuchungsgebiet für die faunistischen Kartierungen im Rahmen des Vorhabens „Bebauungsplan Nr. 88“ am nordwestlichen Ortsrand des Gemeindeteils Hetzenhausen in Neufahrn.

1.2. Boden und Vegetation

Der Landkreis Freising ist durch die geologischen Einheiten des Donau-Isar-Hügellandes, des Isartals und der Ausläufer der Münchener Schotterebene geprägt. Das im Südwesten des Landkreises Freising gelegene Untersuchungsgebiet befindet sich in der Naturraumeinheit Donau-Isar-Hügelland.¹ Die in diesem Gebiet verbreiteten Bodenformen sind fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse).²

Das Untersuchungsgebiet ist im Süden und Westen von Gehölzstrukturen eingerahmt. Während die Gehölzstrukturen an der westlichen Gebietsgrenze überwiegend aus Laubgehölzen bestehen,

¹ https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/absp/programm_daten/index.htm abgerufen am 22.07.2022

² https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de abgerufen am 22.07.2022

dominieren im südlichen Teil Nadelgehölze. Weiterhin ist im UG vereinzelter Sukzessionsaufwuchs vorzufinden. Die Hauptfläche des UG ist ein derzeit ungenutzter Kiesplatz.

1.3. Bauvorhaben

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising plant die Neuaufstellung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für die Erweiterung des Dorfgebietes am nordwestlichen Ortsrand in Hetzenhausen. Hierfür ist die Durchführung einer biologischen Arterfassung im Hinblick auf den Ausschluss der Verbotstatsbeständen des §44 I BNatSchG notwendig.

2. Avifauna

2.1. Methodik und Termine

Zur Erfassung der Avifauna wurden vier Kartierungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt (Tab. 1). Die Ergebnisse aus Sichtbeobachtungen und Verhören am Morgen (in der Zeitspanne der ersten drei bis vier Stunden nach Sonnenaufgang) wurden dabei aufgezeichnet. Die avifaunistischen Kartierungen wurden mit einem Fernglas durchgeführt. Alle Sichtungen wurden punktgenau verortet und zur Bildung von Papierrevieren nach Südbeck et al. 2005³ und HVA F-StB⁴ herangezogen.

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Regen	Bewölkung	Wind	T [°C]
Brutvogelkartierung 01	23.03.2022	06.45-07:15	nein	0/8	1	1-3
Brutvogelkartierung 02	12.04.2022	06:30-07:00	nein	0/8	2-3	6-9
Brutvogelkartierung 03	15.05.2022	06:00-06:30	nein	1/8	1-2	15-18
Brutvogelkartierung 04	02.07.2022	05:00-05:30	nein	3/8	2	9-13

Tab. 1 Avifauna – Kartiertermine Avifauna Brutvogelkartierung (BV). Temperatur (T) in Grad Celsius, Wind in Beaufort.

2.2. Ergebnisse Brutvogelkartierung

Während der Brutvogelkartierungen konnten insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen werden (Tab. 2). Acht dieser Arten wurden als besonders planungsrelevant eingeschätzt. Ausschlaggebend für diese Bewertung waren die Gefährdung der Art in Bayern und Deutschland sowie die Bewertung im Arten- und Biotopschutzprogramm für den betroffenen Landkreis Freising.

³ P. Südbeck et al. (Hrsg.; 2005). Methodenstandards zur Erfassung der 80 Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

⁴ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2016). Han50dbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau. Berlin.90

Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RLB	ABSP	NW	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>				BV	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				BV	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				BZF	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Lkr	BN, BV, BZF	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V			BV	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				BV	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		BV	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				BZF	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				BZF	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				BZF	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				BZF	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				P	Überfliegend
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		NG	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				BZF	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	Lkr	NG	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				BZF	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>				NG	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				BZF	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3			BN	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V		BN, BV, BZF	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				BV	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				BZF	

Tab. 2 Avifauna – Arten im Untersuchungsgebiet. Gefährdungsklassifizierung nach der Roten Liste Deutschlands⁵ sowie Bayerns⁶: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten defizitär, div. = diverse Einordnung der Arten einer Gruppe. Auflistung der Art im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) mit landkreisweiter (Lkr) oder überregionaler Bedeutung (ü). Nachweis im Untersuchungsgebiet (NW): P = Präsent, BN = Brut nachgewiesen (Gelege, Jungtiere, etc.), BV = Brutverdacht (mind. 2 Beobachtungen brutanzeigenden Verhaltens im potenziellen Bruthabitat zur Brutzeit wie Balz, Reviergesang, etc.), ASK = nur Nachweis in der Datenbank für die Artenschutzkartierung des LfU (mit Angabe des Nachweisjahrs). Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten sind fettgedruckt.

2.3. Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling brütet in Bayern häufig in der offenen Kulturlandschaft, die ausreichend Feldgehölze aufweist, aber auch in Hecken, Streuobstwiesen, alten Obstgärten, Kleingartenanlagen und Wäldern mit alten Baumbeständen. Außerdem nimmt die Art als Höhlenbrüter künstliche Nisthöhlen sowie Hohlräume von Beton- und Stahlmasten in Anspruch. In Ortsrandlage mit Zugang zur offenen Feldflur übernimmt der Feldsperling teilweise die Niststätten des Hausperlings (*Passer domesticus*) an Gebäuden. Feldsperlinge treten häufig als Koloniebrüter auf.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde der Schwerpunkt einer lockeren Kolonie im Südosten des Gebietes festgestellt. Dort konnten fünf Brutnachweise in den dort angebrachten Nisthilfen, sowie

⁵ Grüneberg, C., et al. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015, in: Berichte zum Vogelschutz 52, 19-67.

⁶ Rudolph, B.-U., et al. (2016). Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

zwei Brutverdachte und drei Brutzeitfeststellungen erbracht werden. Die Brutnachweise sowie die Brutverdachte dieses Schwerpunktes liegen alle etwas außerhalb des UG.

Im Nordosten des Gebietes konnte ein weiterer Brutnachweis durch einen festgestellten Jungvogel nachgewiesen werden. In den Heckenstrukturen der Ausgleichsfläche im Westen des UG wurden zwei Brutverdachte verzeichnet.

2.4. Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Goldammer bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften. Besonders in Wiesen- und Ackerlandschaften mit vielen Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch ist die Art zu finden. Weitere Vorkommen gibt es in Sand- und Kiesabbaugebieten sowie Sukzessionsflächen. Die Nester des Bodenbrüters sind am Grund oder in sehr geringer Höhe unter Gebüsch und Gräsern versteckt.

Im Westen des UG wurde ein Brutverdacht der Goldammer erbracht. Hier konnten beim ersten Durchgang ein singendes Männchen, sowie in der Folge bei zwei weiteren Durchgängen jeweils ein Paar festgestellt werden.

2.5. Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling ist als typischer Kulturfolger besonders häufig im Siedlungsraum anzutreffen, wo er gerne an Gebäuden oder in bereitgestellten Nistkästen brütet. Der Nischen-, Höhlen- und Freibrüter ist allerdings bei der Wahl des Neststandorts sehr anpassungsfähig. Die Art ernährt sich von Samen und vor allem Saatgetreide. Tierische Nahrung in Form von Insekten und Wirbellosen spielt dagegen vor allem in der Fortpflanzungsperiode eine größere Rolle.

Während den Untersuchungen konnten zwei Brutverdachte für den Haussperling erbracht werden. Die vermutlichen Nistplätze befinden sich jeweils an einem südlich an das UG angrenzenden Gebäude.

2.6. Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Die Nahrungshabitate des Kormorans sind sowohl Küsten- als auch Binnengewässer. In Bayern fischt die Art auf offenen Wasserflächen von Flüssen, Seen, Stauseen oder Weihern, wobei sich fast alle bayerischen Brutkolonien in Naturschutzgebieten befinden. Abends kommen die Tiere an zentralen Schlafplätzen zusammen, morgens sammeln sie sich an Tagesrastplätzen wie Sand- und Kiesbänken oder ufernahen Bäumen, nachdem die erste Nahrung aufgenommen wurde. Die Brutplätze des Freibrüters befinden sich überwiegend auf Laubbäumen in der Nähe, gelegentlich auch am Boden. Der Kormoran brütet stets in Kolonien, auch in Graureiherkolonien, wobei in Großkolonien über 1.000 Nester besetzt sein können. Zudem werden Inseln zum Brüten bevorzugt.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden drei überfliegende Kormorane verzeichnet. In unmittelbarer Nähe des UG sind jedoch keine Kolonien dieser Art bekannt.

2.7. Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Die insektivoren Mehlschwalben jagen in der offenen Landschaft und über Wasserflächen, oftmals zusammen mit Rauchschnäbeln (*Hirundo rustica*) und Mauerseglern (*Apus apus*). Ihre Brutplätze

befinden sich häufig in Kolonien unter Gebäudevorsprüngen im ländlichen Raum oder in städtischen Randlagen. Dabei schafft die Art eine eigene Konstruktion aus nassen Lehmklumpen, die in nahegelegenen Pfützen aufgenommen werden. In Bayern sind auch einige – allerdings seltene – Felsbruten bekannt.

Im Untersuchungsgebiet konnte die Art in geringer Anzahl auf Nahrungssuche festgestellt werden. Ein Brutvorkommen im UG kann jedoch ausgeschlossen werden.

2.8. Rauchschnwalbe (*Hirundo rustica*)

Rauchschnwalben brüten häufig an oder in Kuhställen in kleinen Dörfern und Einzelgehöfen, gelegentlich auch in Form von Außennestern wie die Mehlschnwalbe (*Delichon urbicum*). Die Rauchschnwalbe jagt in der offenen Landschaft und über Wasserflächen. Vor und nach der Brutzeit nutzt die Art großflächige Röhrichtbestände als Massenschlafplatz.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art in geringer Anzahl während der Nahrungssuche beobachtet. Ein Brutvorkommen im UG kann jedoch ausgeschlossen werden.

2.9. Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Die Saatkrähe besiedelt als obligater Kulturfolger strukturreiche, offene Bereiche der Kulturlandschaft, bei denen bestenfalls Ackerflächen in einen hohen Anteil an Grünland eingestreut sind. Mittlerweile befinden sich die Brutplätze der Art jedoch überwiegend in Siedlungsnähe, wobei dann häufig kurzrasige Grünflächen in Park- und Sportanlagen, Flughäfen, Bahngeländen, Industriebrachen oder Mülldeponien ersatzweise als Nahrungshabitate fungieren. Häufig brütet der Kolonie- und Freibrüter in Nistgruppen auf hohen Laub- aber auch Nadelbäumen. Die Saatkrähe ernährt sich überwiegend von pflanzlich Samen aller Art, bevorzugt von Getreide.

Im Untersuchungsgebiet konnten drei Individuen auf Nahrungssuche festgestellt werden. Ein Brutvorkommen im UG kann jedoch ausgeschlossen werden.

2.10. Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Der Stieglitz besiedelt vor allem reich strukturierte Bestandteile der Kulturlandschaft wie etwa Obstgärten, Feldgehölze und Waldränder. In Siedlungsbereichen ist er häufig in naturnahen Gärten in Ortsrandlage oder in Parks anzutreffen. Das Nest wird dabei in der Regel in Baumkronen oder hohen Sträuchern angelegt. Als Nahrung dienen der Art samentragende Kraut- und Staudenpflanzen, während der Brutzeit kommen auch tierische Bestandteile in Form kleiner Insekten wie etwa Blattläusen hinzu.

Im Rahmen der Untersuchungen konnten ein Brutverdacht des Stieglitz im Osten des Gebietes sowie eine Brutzeitfeststellung im Nordwesten erbracht werden. Beide Plätze weisen geeignete Gehölzstrukturen auf.

2.11. Fazit

Insgesamt wurden acht besonders planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet, sowie im unmittelbaren Umfeld dessen nachgewiesen. Insbesondere die Heckenstrukturen der Ausgleichsfläche im Westen des Gebietes bietet einen geeigneten Lebensraum für Feldsperling,

Goldammer und Stieglitz. Ebenfalls von Bedeutung sind die Gehölzstrukturen und die umliegenden Gebäude im Südosten des UG. Dort konnten eine lockere Kolonie von Feldsperlingen sowie zwei Brutverdachte des Haussperlings verzeichnet werden. Weiterhin ist das Untersuchungsgebiet durch die räumliche Nähe zum angrenzenden Dorf ein Baustein des Nahrungshabitats für Rauchschwalben, Mehlschwalben und Saatkrähen.

3. Kriechtiere

Das Untersuchungsgebiet wurde bei vier Begehungen langsam abgescritten und alle Beobachtungen von Kriechtieren punktgenau notiert (Tab. 3). Zusätzlich wurden geeignete Verstecke gezielt untersucht.

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Wetter	T [°C]
April 2022	12.04.2022	12:30-13:30	wolkenlos, kaum Wind	17
April 2022	29.04.2022	14:45-15:45	leicht bewölkt, kaum Wind	20
Mai 2022	15.05.2022	13:00-14:00	wolkenlos, kaum Wind	18
Juni 2022	04.06.2022	15:00-16:00	wolkenlos, kaum Wind	25

Tab. 3 Kriechtiere – Kartiermine Kriechtiere Temperatur (T) in Grad Celsius.

3.1. Ergebnisse

Es konnten keine Nachweise im Untersuchungsgebiet erbracht werden.

3.2. Fazit

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen wie Kiesaufschüttungen, Asthaufen, Gehölze oder Altgrasbestände stellen einen potenziellen Lebensraum dar. Im Rahmen der Untersuchungen konnten jedoch keine Kriechtiere nachgewiesen werden.

Anhang

Fotodokumentation

Kartendarstellung



Abb.01 Blick von Nord nach Süd. Gehölzstrukturen entlang der westlichen Gebietsgrenze



Abb.02 Kiesaufschüttungen auf der Fläche des Untersuchungsgebietes



Abb.03 Blick von Ost nach West entlang der Straße „Am Winkelfeld“



Abb. 04 Teil des UG der als Lagerfläche des Malerbetriebes genutzt wird



Abb. 05 Blick auf einen Teil des UG sowie die südliche Gebietsgrenze

BP 88 Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand



Am Winkelfeld

Feldsperling BN

Rauchschwalbe NG

Stieglitz BZF

Feldsperling BV

Goldammer BV

Saatkrähe NG

Feldsperling BV

Rauchschwalbe NG

Kormoran P

Stieglitz BV

Feldsperling BN

Feldsperling BN

Feldsperling BN

Feldsperling BV

Feldsperling BV

Feldsperling BN

Feldsperling BN

Mehlschwalbe NG

Feldsperling BZF


Feldsperling BZF

Feldsperling BZF

Haussperling BV

Haussperling BV

Legende

 Untersuchungsgebiet

Avifauna

-  Feldsperling
-  Goldammer
-  Haussperling
-  Kormoran
-  Mehlschwalbe
-  Rauchschwalbe
-  Saatkrähe
-  Stieglitz

0 10 20 m

